



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

20/2018, 30. Mai 2018

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur „Finanzierung des Semesterticket-
büros an der Freien Universität Berlin“

434

Satzung zur „Finanzierung des Semesterticketbüros an der Freien Universität Berlin“

Auf Grundlage des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378), zuletzt geändert am 19. Dezember 2017 (GVBl. 695), hat das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin am 3. Mai 2018 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 BerlHG gehört nach § 18a Abs. 1 BerlHG zu den Aufgaben der Studentenschaft.

§ 2

Zum Zwecke der Finanzierung der anteiligen Verwaltungskosten des Semesterticketbüros an der Freien Universität Berlin erhebt die Studentenschaft von allen

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. Mai 2018 bestätigt worden.

Studierenden der Freien Universität Berlin einen Beitrag in Höhe von 1,20 Euro pro Studierenden.

§ 3

Der Beitrag wird Jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von der Hochschule nach § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG kostenfrei eingezogen.

§ 4

Der im Rahmen dieser Satzung erhobene Beitrag ist zweckgebunden. Dadurch soll die Erfüllung der Verpflichtung der Studierendenschaft aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket, die Ausführung der Semesterticket-Satzung sowie der Sozialfonds-Satzung sichergestellt werden. Im Haushalt der Studierendenschaft wird im Kapitel „Semesterticket“ ein gesonderter Titel ausgewiesen. Nicht verwendete Gelder werden dem Sozialfonds nach § 18a Abs. 5 BerlHG zugeführt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2020.